

Statuten

Einleitung

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird in den folgenden Statuten die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets miteingeschlossen.

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Reitverein Tösstal, gegründet im Jahre 1874 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Der Reitverein Tösstal ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Turbenthal

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Reitverein Tösstal bezweckt:
 - die Förderung des Pferdesportes an sich und die Förderung seiner Mitglieder im Umgang mit den Pferden und in der Ausübung des Sportes im weitesten Sinne
 - den Unterhalt der vereinseigenen Infrastruktur
 - die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen
 - die Durchführung von Vereinsaktivitäten
 - die Pflege der Kameradschaft

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Junioren-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.
- 3.2 **Aktivmitglieder** des Reitvereins sind natürliche Personen, die gewillt sind, die Aktivitäten gemäss Jahresprogramm zu besuchen und bereit sind, im Verein zur Erreichung von dessen Zweck tatkräftig mitzuhelfen.
- 3.3 **Juniorenmitglieder** des Vereins sind Mitglieder im Alter bis 18 Jahre, bei denen im Übrigen die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllt sind. Sie müssen eine Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorweisen, um an den Aktivitäten teilnehmen zu können. Es bedarf zudem der Zustimmung des Vorstandes für die Teilnahme an Vereinsaktivitäten.
- 3.4 **Ehrenmitglieder** sind langjährige Mitglieder oder Gönner, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder, hervorgegangen aus dem Status Aktiv- oder Freimitglied haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
- 3.5 **Freimitglieder** sind Aktivmitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehört haben, oder Passivmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
- 3.6 **Passivmitglieder** sind Freunde oder Gönner des Reitvereins Tösstal.
- 3.7 Eintrittsgesuche haben schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- 3.8 Aus- und Übertritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres und unter Entrichtung aller fälligen Beiträge erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 3.9 **Aktiv-, Junioren-, Ehren- und Freimitglieder sowie Junioren- und Aktivverantwortliche sind verpflichtet, für sein(e) Pferd(e), oder das(die) ihm zur Verfügung gestellte(n) Pferd(e), den für seine Region festgesetzten Beitrag an den Verein Pferd und Umwelt oder dessen Nachfolgeorganisation zu bezahlen.**
- 3.10 Wer den Zwecken des Reitvereins Tösstal oder den Statuten zuwiderhandelt, die Beschlüsse des Vorstandes nicht befolgt, oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, wird verwarnet. Nach erfolgloser Verwarnung kann das betroffene Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, den Ausschluss mit Rekurs an die Generalversammlung anzufechten. Der Rekurs ist innert 3 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung (Poststempel) schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Eine geheime Abstimmung kann auf Verlangen von mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden verlangt werden.

Artikel 4 Organe des Vereins

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 5 Generalversammlung

5.1 Alljährlich wird im ersten Quartal eine Generalversammlung abgehalten, an welcher folgende Geschäfte erledigt werden:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme der Jahresberichte
 - a) Präsidium
 - b) Aktivitäten
3. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Festlegen der Mitgliederbeiträge und der Benützungsgebühr für die Infrastruktur
6. Wahlen
7. Ehrungen
8. Mutationen
9. Varia

5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten:

- a) durch Beschluss des Vorstandes
- b) auf Begehren von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder

5.3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.4 Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

5.5 Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt (relatives Mehr).
Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
Sofern es die Generalversammlung nicht anders beschliesst, wird offen gewählt und abgestimmt.
Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

- 5.6 Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen.
- 5.7 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist.

Artikel 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die verantwortlich sind für:
- Präsidium
 - Administration
 - Aktivitäten
 - Finanzen
 - Infrastruktur
 - Kommunikation
 - Nachwuchs
- 6.2 Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit. Die Wahl erfolgt abwechselungsweise, in einem Jahr für die Funktionen Präsidium, Finanzen, Kommunikation und Nachwuchs. Im anderen Jahr für die Funktionen Aktivitäten, Administration und Infrastruktur. Das Vizepräsidium wird durch ein Mitglied des Vorstandes übernommen und ist nicht an eine bestimmte Vorstandsfunktion gebunden. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung ein Mitglied des Vorstandes zur Wahl vor.
- 6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichtentscheid zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.4 Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtszeit von den Jahresbeiträgen befreit.
- 6.5 Aufgaben des Vorstandes:
- Er erledigt die Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
 - Er legt über seine Tätigkeit an der Generalversammlung Rechenschaft ab.
 - Der Verantwortliche Finanzen verwaltet das Vermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und besorgt den Zahlungsverkehr. Er erstellt die Jahresrechnung und legt diese vor der Generalversammlung den Revisoren und dem Vorstand vor.

- Die Finanzkompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die ordentlichen Verwaltungsausgaben, Unterhaltsausgaben für die Infrastruktur und die von der Generalversammlung eingeräumten Kredite.
- Er unterhält die vereinseigene Infrastruktur und erlässt deren Benützungsreglemente.
- Er lädt zu den diversen Vereinsaktivitäten ein.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium oder das Vizepräsidium kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 7 Die Rechnungsrevisoren

- 7.1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen, ob sich Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt und die aufgeführten Aktiven vorhanden sind. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 8 Finanzen

- 8.1 Die Auslagen des Vereins werden bestritten durch:
- a) Jahresbeiträge der Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder;
 - b) Spenden;
 - c) Legate;
 - d) Einnahmen von Vermietungen der Vereinsinfrastruktur;
 - e) Weitere Einnahmen.
- 8.2 Die Mitgliederbeiträge, die Benützungsgebühr für die Infrastruktur wie auch weitere Abgaben werden von der Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag darf max. CHF. 150.— betragen.
- 8.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder.
- 8.4 Der Verantwortliche Finanzen führt Einzelunterschrift in den Angelegenheiten seines Bereiches. Seine Pflicht besteht darin, vierteljährlich seinen Vorstandskollegen eine detaillierte Zusammenfassung der Kontobewegungen sowie Bilanz- und Erfolgsrechnung auszuhändigen.

Artikel 9 Infrastruktur

- 9.1 Die vereinseigene Infrastruktur kann im Auftrag des Vorstandes durch das Ressort Infrastruktur unterhalten werden. Das Ressort ist dem Vorstand unterstellt und diesem Rechenschaft schuldig.
- 9.2 Das Ressort Infrastruktur setzt sich aus dem Ressortchef, einem Stellvertreter, einem Mitglied des Vorstandes und bei Bedarf aus weiteren Mitgliedern zusammen. Der Ressortchef wird durch den Vorstand bestimmt.
- 9.3 Die Rechte und Pflichten, sowie die finanziellen Kompetenzen des Ressorts Infrastruktur werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Artikel 10 Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Soll die Generalversammlung über eine Statutenänderung beschliessen, ist der Text der vorgesehenen Änderung zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen.
- 10.2 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
Das Vereinsvermögen (Sach- und Geldwerte) darf in diesem Falle nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern soll der politischen Gemeinde Turbenthal zur Verwaltung übergeben werden, mit der Verpflichtung, dasselbe einem eventuell später sich gründenden Reitverein als unveräusserliches und unteilbares Eigentum zu übergeben.
Sollte die politische Gemeinde diese Verwaltung nicht übernehmen, so ist gleichzeitig zur Auflösung des Vereins und mit Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen.
- 10.3 Der Reitverein Tösstal ist Mitglied des Verbandes Ostschweizerischer Kavallerie und Reitvereine (OKV).
- 10.4 Der Reitverein Tösstal unterstützt den Verein Pferd und Umwelt Region Tösstal oder eine entsprechende Nachfolgeorganisation nach seinen Möglichkeiten.
- 10.5 Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 12. März 2022 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 13. März 2021

Turbenthal, 12. März 2022

Die Verantwortliche Präsidium
Conny Kägi

Die Verantwortliche Administration
Susi Miedzik

Anhang 1 zu den Statuten des Reitvereins Tösstal

Anteilscheine

Im Jahr 1998 haben Vereinsmitglieder zwecks Finanzierung des Baus der Reithalle „Gmeiwerch“ ausserordentliche Beiträge von nominell CHF 220`000.-- in Form eines „Anteilscheinkapitals“ gezeichnet und einbezahlt. Der Beitrag wird in einem Anteilschein ad personam verbrieft, in dem der vom einzelnen Mitglied geleistete Nominalbetrag festgehalten ist.

Mit dem Anteilschein sind folgende Rechte verbunden:

Dem Anteilscheininhaber wird jährlich per Jahresende eine Quote des gehaltenen „Anteilscheinkapitals“ als Gutschrift à conto Benützungsgebühren für die Reithalle für das nächstfolgende Kalenderjahr ermittelt. Diese Quote liegt $\frac{1}{2}\%$ unter dem Zinssatz der variablen 1. Hypothek der Zürcher Kantonalbank, Stichtag 1. Juli.

Der Betrag wird bis maximal zur Höhe der jährlich für einen Reiter geschuldeten Benützungsgebühr gemäss Beschluss GV angerechnet. Wird die Reitanlage im fraglichen Jahr nicht benutzt, verfällt die Gutschrift entschädigungslos.

Die mit dem Anteilschein verbundenen Rechte stehen dem Inhaber des Anteilscheins für 30 aufeinanderfolgende Jahre ab 1.1.2001 zu. Sie können einmal als Ganzes und ungeteilt, sei es infolge Erbgang oder aufgrund einer Abtretung unter Lebenden (in beiden Fällen aber nur an Vereinsmitglieder), übertragen werden. Im Uebrigen sind die Rechte nicht vererblich oder anderweitig übertragbar. Eine Abtretung hat schriftlich unter Anzeige an den Vorstand des Reitvereins Tösstal zu erfolgen.

Im Uebrigen sind die mit dem Anteilschein verbundenen Rechte nicht vererblich oder anderweitig übertragbar. Sie erlöschen automatisch und ohne weitere Entschädigung mit Ablauf der Laufzeit von 30 Jahren oder im Falle einer vorherigen Auflösung des Reitvereins Tösstal.

Dieser Anhang 1 zu den Statuten regelt sämtliche mit dem eingangs genannten „Anteilscheinkapital“ verbundenen Rechte und Pflichten abschliessend. Allfällige Anpassungen bedürfen einer Statutenänderung.

Dieser Anhang wurde anlässlich der Generalversammlung vom 23.02.2001 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Turbenthal, 23.02.2002

Der Präsident
Urs Hächler

Die Aktuarin
Elisabeth Moser